

lässt sich als **Löwenberg, Bernd, Das „Itinerarium provinciarum Antonini Augustini“**. Ein karthagozeitliches Straßenverzeichnis des Römischen Reiches. Überlieferung, Strecken, Kommentare, Karten. Berlin: Stecken, Kommentar, Karten. Berlin: Frank & Timme 2006. Bd. 1: Textband, I–III, 422 S., mit Anhang S. A 1–10, B 1–29, Bd. 2: Kartenband, 158 Hauptkarten, zahlreiche Nebenkarten, 2 Karten in Taucha, Schlehen-

Das **Itinerarium Antonini** (im Folgenden: IA) ist eine auch dem Namenforscher durch die Edition von Otto Cunz (1929) schon länger bekannte Quelle, die hier in einer exzellenten Neubearbeitung, einer bei A. Demanor (FU Berlin) und H.-D. Schwurz (Humboldt-Universität Berlin) angefertigten Dissertation des pensionierten, als Geographie- und Lateinlehrers tätigen Autors, der Forschung zugänglich gemacht wird. Es handelt sich um ein Straßenverzeichnis der römischen Kaiserzeit, „das in Tabellenform 17 Routen mit über 70 000 km im Imperium Romanum auflistet ... In topographischen Hauptteil werden sämtliche 225 Strecken mit etwa 2100 unterschiedlichen Stationen kommentiert, in eine Beschreibung aller römischen Provinzen eingeteilt und auf ihre Siedlungskontinuität hin betrachtet“ (Klappentext).

Diese Neubearbeitung kann umso mehr begrüßt werden, weil sich die Wissenschaft immer noch auf die Untersuchung von O. Cunz aus dem Jahre 1928 bzw. deren Reprint 1990 stützt. Die „vorliegende Arbeit soll diesem Mangel weitgehend abhelfen“ (Bd. I, 399), und das ist ihr ohne Frage auch gelungen. Das IA ist ein Verzeichnis von etwa 225 Wegstrecken, in dem sich 17 sehr ungleich lange Routen befinden, auf denen 2848 Stationen verzeichnet sind!

Es ist zumeist recht knapp gehalten und beschränkt sich auf eine Strecken- und Ortsbeschreibung, jedoch kann angemerkt werden, dass die Entfernungen im Allgemeinen sehr zuverlässig sind. Die Itineraren „dienten staatlichen, militärischen und zivilen Zwecken von Staatspost, Handelsrouten, Reisen offizieller und persönlicher Art, vor allem aber von Heereszügen, Nachschub und Truppenbewegungen“ (Bd. 1/1). Das IA kann als das bedeutendste Itinerar bezeichnet werden. Umso erstaunlicher ist es, dass die notwendige Neubearbeitung erst jetzt erstellt worden ist.

Das vorliegende Werk beschreibt die Überlieferungsgeschichte des Itinerars einschließlich der verschiedenen Abschriften und Codices, die Handschriften, die bisherigen Ausgaben, das Interesse der Mittelalter an dem eigentlich „trockenen“ Text (Bd. I, 35), das Verhältnis des IA zur Tabula Peutingeriana und dem Werk des Geographen von Ravenna.

Auf S. 55 des ersten Bandes beginnt das eigentliche Itinerar mit den Routen I–III *Provinciae Africae*. Jede Spalte über der Reihe nach Auskunft über die bereits in den Ausgaben von Wesseling und Cunz verwendeten „Nummern“, es schließt sich die Nennung bei Cunz an. „In der dritten Spalte wurde vermerkt, unter der Bezeichnung ‚Grundriss‘ hier erstmals die ursprüngliche Namensform im Nominativ, eben die Grundform, herauszufinden und beizugehen“ (Bd. I, 51). Es folgt ein Vergleich mit den Ortsnamen des Geographen von Ravenna und der Tabula Peutingeriana, der fünften Spalte wird der Name der heutigen Ortsnamen gegeben, die unmittelbar benachbarten Siedlung

über die Streckenlänge und die Auflistung der gesicherten Meilensteine an. Den Abschluss jeder Spalte bilden „Bemerkungen“.

Es ist keine Frage, dass diese Edition auch für den Namenforscher von Bedeutung und von diesem zukünftig zu nutzen ist. Der Bearbeiter betont in der Zusammenfassung, dass ein Zweck der Untersuchung darin bestand, „die Namenskontinuität der Orte des IA mit den heutigen Ortsnamen festzustellen“ und er fügt hinzu: „Mit Ausnahme weniger Stationen war dieses System verhältnismäßig sicher durchführbar“ (Bd. I, 400). Die Onomastik kann sich daher durchaus auf diese wichtige Quelle der Antike in einer neuen Bearbeitung stützen.

Von Deutschland aus gesehen fällt der Blick natürlich auf die römischen Provinzen an Rhein und Donau. Diese werden in den Blättern 10.3., 11.2., 11.4., 12.3. und 12.4. dargestellt, in den AI werden u. a. die Orte *Col. Augusta Treverorum* (Trier), *Argentorate* (Straßburg), *Castra Vetera* (Xanten), *Mogontiacum* (Mainz), *Augusta Vindelicum* (Augsburg), *Monte Bristacio* (Bressan), *Tabernis* (Zabern) genannt. Die Germania wird somit zwar nur am Rand erwähnt, aber für die Deutung der Namen sind ja unter Umständen Parallelen in ganz Europa von Bedeutung, so dass auch von hieraus das Werk Beachtung verdient.

Da die Aufgabe des Herausgebers nicht in der Etymologie der Namen bestand, sind aus onomastischer Sicht auch kaum Anmerkungen zu machen. Vielleicht eine Kleinigkeit: Es ist sicher fraglich, ob man die *Noriker* als einen „illyrischen“ später keltisch überformten Stamm“ (197) bezeichnen darf.

In einer Zusammenfassung (Bd. I, 398 ff.) wird auf die hervorragende Qua-

lität der römischen Straßen und deren Bedeutung für den Zusammenhalt des Reiches verwiesen. Der Leser erfährt zudem, dass das LA keineswegs alle Fernstraßen und wichtigen Regionalstraßen erfasst hat; man schätzt, dass nur ca. 10 % des Wegenetzes aufgeführt sind. Die Tabula Peuteringiana weist wesentlich mehr Strecken und Orte auf.

Mit Recht heißt es im Klappentext zusammenfassend: „Im Kartenteil konnten fast alle Stationen lokalisiert werden. Sie erfüllen höchste kartographische Ansprüche und dürfen als Pionierleistung gelten, durch die das LA eine ganz neue Aussage für die Straßennutzung des Römischen Reiches gewinnt“.

Überhaupt sind die in einem Kartenband beigegebenen Karten von höchster Qualität. Daher gebührt auch dem Verlag ein hohes Lob für diese Leistung. Autor, Betreuer und Verlag haben ein Werk vorgelegt, auf dem die Forschung gern und lange aufbauen wird.

Jürgen Udoiph, Göttingen/Leipzig

Lück, Heiner; Puhle, Matthias; Ranft, Andreas (Hgg.), *Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsens-Anhalts 6), 322 S.

In vorliegendem Band, der die Vorträge der internationalen Konferenz „Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“ zusammenfasst, kommen Rechtshistoriker und Historiker zu Wort, die sich dem Tagungsthema von verschiedenen Sei-

ten und mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen nähern.

Das Vorwort der Herausgeber (9) sowie das Abkürzungs- und Siglenverzeichnis (9–14) sind den wissenschaftlichen Beiträgen vorangestellt. Das Verzeichnis der Autoren und Herausgeber (305–306) und auch ein Namenregister (307–322) bilden den Abschluss des sowohl hinsichtlich des gebotenen Materials wie auch der angewandten Untersuchungsmethoden vielseitigen und regen Bandes.

Der vergleichenden Betrachtung der *Magdeburger und Lübecker Rechts* wenden sich FRANKRICH EBEL¹, PETER OESTMANN und HEINER LÜCK², Rechtsanstellungen FRANKRICH EBEL¹ seine Ausführungen und Rechtsansteller im Spiegel der Überlieferung“ (37–47), unter dieses Themas stellt FRANKRICH EBEL¹ seine Ausführungen. Und er weist darauf hin, dass gerade in Polen das deutsche Recht auch in Dörfern wanderte, die nicht durchweg von Deutschen bewohnt waren. PETER OESTMANN behandelt lübisches und sächsisch-magdeburgisches Recht in der Rechtspraxis des spätmittelalterlichen Reiches (183–222). Gerichtsverfassung in den Mutterstädten des Magdeburger und Lübecker Rechts (163–181) stellt HEINER LÜCK¹ in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Dabei werden die Grundlagen, Rechtsinhalte und auch die Verbreitung beider Rechtskreise analysiert und beschrieben, nicht zuletzt, um

mit Dissiderata aufmerksam zu machen. „[...] bleibt [...] genug zu tun, um sowohl die Institutionen, welche die beiden berühmten Stadtrechte hervorgebracht haben, als auch die Rezeptionsvorgänge in den Tochterstädten – vor allem auch im Vergleich zueinander – einer modernen kritischen Betrachtung zu unterziehen.“, vgl. S. 181. Diskutiert wird ferner der Begriff „Oberhof“ bzw. „Rechtszug an den Oberhof“. „Dabei ist auffällig, dass der sächsisch-magdeburgische Rechtskreis den Begriff „Oberhof“ gar nicht kennt. Liegt hier eine undifferenzierte Übertragung der Lübecker Verhältnisse vor, wo der Rat ein echtes Gericht [...] war vor [...]? Wir wissen es nicht, doch scheint hier aus Gründen der wissenschaftlichen Genauigkeit Vorsicht geboten.“, vgl. 179–180. Verwiesen wird auch auf GERHARD BUCHDA, der ebenfalls betonte, dass „zwischen Oberhof und Schöffenstuhl differenziert werden müsse.“, vgl. S. 180.

Ausschließlich der Erforschung des *Magdeburger Rechts* widmen DANUTA JANICKA, JOLANTA KARPAWIŃCZÉ, EVA LABOUVE, MARION PERRIN und ALEXANDER ROGATSCHEWSKI ihre Beiträge. DANUTA JANICKA² (67–81) beschäftigt sich mit der Topographie der Städte des Magdeburger Rechts in Polen, und zwar am Beispiel von Kulm (Chełmno) und Thorn (Toruń) und konzentriert sich besonders auf die Kulmer Handfeste. „Das Kulmer Privileg basierte grundsätzlich auf dem Magdeburger Recht, welches mit dem flämischen Erbrecht sowie schlesischen Recht ergänzt wurde.“, vgl. S. 80. Neue Ergebnisse aus ihren Forschungen zum

sächsisch-magdeburgischen Recht in den Kleinstädten im heutigen Litauen stellt JOLANTA KARPAWIŃCZÉ³ (83–116) vor. Sie bezieht dabei auch Orte aus den angrenzenden Staaten, die zumindest zeitweilig zum heutigen Litauen gehörten und ebenfalls mit Magdeburger Recht bewidmet waren, ein. Es handelt sich dabei oftmals um jüngere Bewidmungen bzw. Bestätigungen früherer Privilegien. „Zwischen Geschlechtsvormundschaft und eingeschränkter Rechtsfähigkeit“ (117–139), so überschreibt EVA LABOUVE ihre Ausführungen zum Thema „Frauen im Magdeburger Recht“. „Das Magdeburger Recht geht von einer eingeschränkten Rechtsfähigkeit von Frauen und Mädchen aus“, vgl. S. 138. Allerdings stellt die Autorin auch fest, dass seit dem 15. Jahrhundert und nochmals seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Frauen in den Rechtsquellen insgesamt an Bedeutung gewinnen, d. h. dass sich sowohl rechtliche Zusatzartikel in den Kodifikationen als auch Anträgen und Urteile im Zusammenhang mit Konflikten um weibliche Rechtsstellung und Rechtsansprüche mehrten, vgl. S. 138. Hiervon zeugen auch historische Ortsnamenbelege von Herkunftsamen, vgl. z. B. den ON *Neulitz* nō. Lindau (Mittelaltelbegehiet): 1329 *Elysbeth Neulitzinne*.⁴ MARION PERRIN stellt in ihrem Beitrag fotokopierte und transkribierte Magdeburger Schöffensprüche (1940–1945) aus den Beständen des Magdeburger Stadtarchivs vor (223–237). Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden sich in den Find-

1 EICKNER, Ernst; LÜCK, Heiner (Hgg.), *Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Internationale und interdisziplinäre Konferenz in Leipzig vom 31. Oktober bis 2. November 2003*. Berlin 2008 (*Das Saxonico-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas* 1).

2 JANICKA, Danuta, Die Rezeption des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts am Beispiel von Thorn im Kulmer Land. In: EICKNER/LÜCK 2008 (wie Anm. 1) 61–74.

3 KARPAWIŃCZÉ, Jolanta, Das sächsisch-magdeburgische Recht in Litauen. Forschungsstand, Forschungsfelder und Perspektiven. In: EICKNER/LÜCK 2008 (wie Anm. 1) 75–101.

4 BIRX, Inge, Ortsnamenbuch des Mittelaltelbegehietes. Berlin 1996, 278.

Ret.: Hinemann, Andrea